

# SystemDatenschutzPfleger



## Datenschutz in der ambulanten Pflege

---

**Sie kümmern Sich um die Pflege,  
wir um Ihren Datenschutz.**

SystemDatenschutzPfleger - Rebenlaube 12 – 45133 Essen  
Tel.: 0172 64 43 194  
Mail: [info@systemdatenschutz-pfleger.de](mailto:info@systemdatenschutz-pfleger.de)

# Datenschutz in der ambulanten Pflege

Die Herausforderungen der ambulanten Pflege in puncto Datenschutz liegen im Umgang mit hochgradig sensiblen und damit schützenswerten Daten, beispielsweise Gesundheitsinformationen.

In der ambulanten Pflege liegt der Fokus vor allem auf den mobilen Endgeräten und den vielen Informationen, die zwischen den Institutionen und Beteiligten ausgetauscht werden.

Die wesentlichen vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen, die Ihr Pflegedienst sicherstellen muss, haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Nutzen Sie die maßgeschneiderten Datenschutzkonzepte der SystemDatenschutzPflege und deren Partnerunternehmen, um den Anforderungen der DSGVO praxisorientiert, effizient, strukturiert und wirkungsvoll nachkommen zu können, ohne Ihr Kerngeschäft dabei vernachlässigen zu müssen.

Die SystemDatenschutzPflege hat für Ihren Pflegedienst die passenden Lösungen zusammengestellt, um Sie bei der Umsetzung, der vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen optimal zu unterstützen.

Beim Schutz sensibler Informationen geht es nicht nur um die Privatsphäre der zu behandelnden Menschen, sondern auch um den guten Ruf Ihres Pflegeteams.

Denn schon der Verdacht einer Datenschutzverletzung kann das Vertrauensverhältnis zum Betroffenen und zu dessen Angehörigen nachhaltig stören.

## Was Ihr Pflegedienst unbedingt braucht! „Welche Fragen müssen wir uns stellen?“

„Wie steht es um das Thema Datenschutz in unserem Unternehmen?“

In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der vorhandenen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse durchgeführt werden, um zu sehen an welchen Stellen Ihr Unternehmen überhaupt Bedarf hat. Dann kann im Rahmen dieser Analyse geklärt werden, auf welchem Stand sich der Datenschutz in Ihrem Unternehmen befindet.

Auf Grund der daraus resultierenden Feststellungen kann dann geprüft werden, inwieweit der Ist-Zustand von den Anforderungen der DSGVO abweicht und welche Risiken daraus resultieren können. Anschließend muss ein geeigneter „Verbesserungs-Fahrplan“ festgelegt werden. So lässt sich systematisch mit entsprechenden Maßnahmen der gewünschte Soll-Zustand erreichen.

Falls erforderlich, sollte ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

SystemDatenschutzPflege - Rebenlaube 12 – 45133 Essen  
Tel.: 0172 64 43 194  
Mail: [info@systemdatenschutz-pflege.de](mailto:info@systemdatenschutz-pflege.de)



## Verzeichnis der Verfahrenstätigkeiten aufbauen

„In welchen Systemen befinden sich unsere Daten?“

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO ist im Grundsatz nichts anderes, als eine Dokumentation und Übersicht über Ihre Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Um personenbezogene Daten nach Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung schützen zu können, muss das verantwortliche Unternehmen zunächst ermitteln, in welchen Fällen personenbezogene Daten – z.B. von Ihren Kunden oder Beschäftigten – erhoben und verarbeitet werden. Als erster Anhaltspunkt bietet es sich an, alle Systeme bzw. Tools im Unternehmen aufzulisten, in welchen personenbezogene Daten gespeichert werden.

Eine solche Vorgehensweise ist aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits können dadurch die Datenflüsse in Ihrem Unternehmen ermittelt und definiert werden. Zusätzlich wird ein erster Grundstein für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gelegt.

Die Pflicht ein solches Verzeichnisses zu führen, trifft sowohl Sie als Verantwortliche Stelle, als auch Ihre Dienstleister.

Besonders bei der Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten, ist im Anschluss eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) gesetzlich gefordert und durchzuführen. Hierzu bedarf es der kompetenten Unterstützung eines Datenschutzbeauftragten. Die DSFA ist erforderlich, wenn ein potenzieller Datenverlust ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bedeutet – was insbesondere bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Fall sein könnte. Wichtige Inhalte sind eine systematische Beschreibung der Datenerhebung und -speicherung, eine Begründung deren Notwendigkeit, eine Bewertung der Risiken einer Datenpanne und Maßnahmen zur Risikoeindämmung.

## Zulässigkeit der Datenverarbeitung

„Ist alles was wir tun auch erlaubt?“

Des Weiteren ist auch zu überprüfen, ob die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit der erforderlichen Erlaubnis erfolgt. Daher sollten die Rechtsgrundlagen und Einwilligungen überprüft werden, hierzu gehört z.B. auch der datenschutzkonforme Pflegevertrag mit den Betroffenen. In Betracht kommen die Artikel 6 bis 11 DSGVO. Aus Art. 7 DSGVO ergeben sich die Bedingungen, unter denen eine Einwilligung z.B. der zu pflegenden Person künftig rechtskonform sein wird:

- Freie Entscheidung des Betroffenen
- Ausführliche, erkennbare und bestimmte Information des Betroffenen
- Schriftform der Einwilligungserklärung
- Widerruflichkeit der Einwilligungserklärung

## Informationspflichten

„Wissen unsere Kunden und Mitarbeiter, was wir mit den Daten tun?“

Informationspflichten bei Datenerhebung und -verarbeitung sind fester Bestandteil des Datenschutzrechts. Unter der DSGVO vervielfachen sich jedoch die von Unternehmen und Verantwortlichen zu berücksichtigenden Pflichten in Bezug auf die Information von Betroffenen, wie z.B. den zu Pflegenden Personen. Maßgebliche Normen sind hier Art. 13 und 14 DSGVO. Nach Art. 13 DSGVO sind insbesondere die folgenden Informationen dem Betroffenen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erteilen:

- Identität des Verantwortlichen (z.B. Ihres Pflegebetriebes)
- Kontaktdaten Ihres Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen
- Empfänger
- Übermittlung der Daten in Drittstaaten
- Dauer der Speicherung
- Betroffenenrechte
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

## Pflicht statt Kür: Das Datenschutz-Management-System

„Wo steht geschrieben, wie der Datenschutz in unserem Unternehmen funktioniert?“

Die DSGVO verpflichtet Unternehmen zudem ein Datenschutz-Management-System (DMS) einzuführen. Zentrale Normen sind hier Art. 5 und Art. 24 DSGVO, aus denen sich eine Nachweis- und Rechenschaftspflicht für Unternehmen ableitet. Unternehmen müssen nämlich nicht nur sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden, sondern sie müssen dies auch nachweisen und dokumentieren können.

Gleiches gilt auch im Bereich Datensicherheit – denn auch hier bedarf es eines Nachweises, dass „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ eingesetzt werden, die dem Schutz der betroffenen Personen, also Ihrer Kunden, dienen.

Das Datenschutzmanagement findet sich in einer Datenschutzrichtlinie wieder und dient dabei als praxisorientiertes Nachschlagewerk für Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen.

Das DMS umfasst zum Beispiel folgende Themen:

- Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungen
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Fälle, in denen Mitarbeiter sich an den Datenschutzbeauftragten wenden sollten)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (an welchen Stellen liegen personenbezogenen Daten im Unternehmen vor?)
- Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DSGVO (beim Umgang mit sensiblen Daten)
- Vertragsmanagement (welche Dienstleister werden eingesetzt?)
- Datenschutz-Schulung und Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit den Daten
- Prozess zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten
- Datenschutzkonforme Hinweise auf der Internetseite
- Meldung von Datenschutzverstößen
- Nachweis der Datensicherheit (Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen)

Ein DMS kann zwar bei unbeabsichtigten Datenschutzverstößen nicht mit Sicherheit den Vorwurf der Fahrlässigkeit entfallen lassen, ist jedoch nach Art. 83 Abs. 2 d) DSGVO zumindest bußgeldmindernd zu berücksichtigen. Zudem ermöglicht ein effizientes System eine schnelle Reaktion des Unternehmens, falls es tatsächlich zu Datenschutzverstößen kommt.

## Rechtsicherer Internetauftritt

„Was müssen wir bei der Datenschutzerklärung unserer Website beachten?“

Für die konkrete Ausgestaltung der Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite ist eine kompetente Beratung nahezu unumgänglich. Ansonsten begibt man sich nur zu leicht in die Gefahr von unangenehmen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, Abmahnungen durch Wettbewerber oder durch Verbraucherschutzverbände. Insofern ist weiterhin besonderer Wert auf eine datenschutzkonforme Erklärung zu legen:

- Facebook „Like“-Buttons oder ähnlicher Social-Plugins anderer Anbieter (Twitter, LinkedIn etc.),
- Webformulare (Kontaktformulare, Newsletter etc.),
- Cookies (Informationen zu Zweck, Empfänger der Daten etc.)
- Analyse-Tools (wie Matomo oder Google Analytics)

## Rechtssichere Softwarelösungen in der ambulanten Pflege

„Ist unsere Pflegesoftware fit für die DSGVO?“

Ist Ihre eingesetzte Pflegesoftware schon Datenschutzkonform?

Je nachdem, wie Sie Ihre tägliche Arbeit systemtechnisch organisieren, ist eine aktuelle datenschutz-konforme, sichere und nutzerfreundliche Software für die Datenverarbeitung in der Pflege notwendig. Gerne beraten Sie unsere kompetenten Partner zu einem passenden Produkt für Ihr Pflegeunternehmen.

## Konkretes Handeln zahlt sich aus

„Lohnt es sich, unsere Prozesse aus Datenschutzsicht zu überdenken?“

Das oftmals eher stiefmütterlich behandelte Thema Datenschutz darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Denn der europäische Gesetzgeber hat sich entschieden, die Bußgelder für Datenschutzverstöße drastisch zu erhöhen, auch um dadurch eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Die DSGVO sieht als Obergrenze 20 Mio. EUR oder 4 % des globalen Umsatzes des Vorjahres vor, wodurch schnell erhebliche Summen im Falle einer Datenpanne von Ihnen eingefordert werden können.

## Was wir für Sie tun können

„Wer kann uns dabei helfen?“

Die SystemDatenschutzPflege ist Ihr kompetenter Partner, datenschutzrelevante Prozesse in Ihrem Pflegeunternehmen effektiv, aktuell und transparent durchzuführen.

Mit speziell für Pflegeunternehmen entwickelten Lösungen, die allen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden, sorgen wir kosteneffizient im Hintergrund für höchste Sicherheit.

Kommen Sie auf uns zu – wir haben die passende Lösung für Ihr Unternehmen!

## Ihr Spezialisten – Team

---



**Michael Kalbe**  
Datenschutzbeauftragter  
Trainer



**Roland Schroeder**  
Datenschutzbeauftragter  
Rechtsökonom

## Nehmen Sie Kontakt zu uns auf

---

*Michael Kalbe und Roland Schroeder*